



 **81818330** Bitte Bürozeiten beachten!
 Weitere Kontaktdaten erhalten Sie nach vorheriger
 Vereinbarung. Bitte beachten Sie die unten aufgeführten
 Hinweise.



Büro Gotthal
 Verwaltungsgesellschaft für
 Wohnungseigentum mbH Berlin

Waltstraße 25
 D-14169 Berlin

Datum **13.01.10**



+49 (0) **81818330**
 (09-12 Uhr, we. freitag)

Informationskopie
 veröffentlicht auf
gesichtspunkte.de/13.01.10

Berliner Verband der gewerblichen
 Schneeräumbetriebe e.V.
 Kurfürstendamm 220
 10179 Berlin

Unser Zeichen (bitte immer angeben)
 836 8011

Ihr Zeichen
 Schnee- und Eisbeseitigungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

als professionelle Verwalterin haben wir mal eine interessante, generalisierende Frage, zu der uns Ihre Meinung interessieren würde.

Das Grundstück [REDACTED] in Berlin-Ruhleben liegt in einer Sackgasse, die lt. Berliner Straßenverzeichnis ins **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4**, eingestuft ist. Der gewerbliche Schneeräumbetrieb macht wegen Leistungsbeanstandungen unsererseits nun gesprächsweise geltend, dass für diese Straße kein Winterdienst für das öffentliche Straßenland (bspw. durch die BSR) erfolgt. Infolgedessen kann er seinen Maschinenpark nicht „anrainen“, die Zufahrt sei durch Schneeverwehungen unmöglich geworden.

Feststellen lässt sich eine (deutlich reduzierte) vertragswidrige (Schlecht-)Leistung, wohl in Handarbeit, gerade in geringst pflichtschuldigem Umfang, der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen (gerade noch) Genüge tun wird. Bemängelt wird seitens der Mandantschaft alles übrige, darüber Hinausgehende, also beispielsweise das Unterlassen einer Maschinenkehrung der PKW-Auffahrt auf dem Grundstück (PKW-Garage). Autos konnten daher nicht ausfahren.

Wir selbst hören damit zum ersten Mal, dass ein professioneller Schneebeseitiger nicht arbeiten kann, weil zu viel Schnee liegt! Ist dieses Argument stechend und macht es Ihr Mitgliedsunternehmen ohne weitere Folgen von der vertraglich geschuldeten Leistung frei?

Aus anderen Berliner Bezirken und von anderen Dienstleistern ist bekannt, dass diese auch das ebenfalls ungefegte öffentliche Straßenland benützen, um ihre Fahrzeuge ins Einsatzgebiet zu fahren. Ihre Stellungnahme dazu und auch, ob Sie einen Vorschlag haben, was man einem solchen Leistungsverweigerer berechtigt in Abzug bringen darf wegen nichterbrachter Leistung, würde uns sehr interessieren. Schliesslich interessiert uns, ob Sie eine Website demnächst ins Netz bringen werden, um bei derlei Problemen eine unproblematische Ansprache für Ihre Mitgliedsunternehmen bzw. Endkunden zu ermöglichen? Fern würden wir gern die nicht mehr richtige Telefonnummer erfahren und auch eine Faxnummer, die bislang nicht veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Gotthal Verwaltungsgesellschaft für Wohnungseigentum mbH Berlin

Thomas **G o t t h a l**